Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
**Child Rights** Network Switzerland

Eingereicht per Mail an:
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 07. Oktober 2026

**Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zur Pa.Iv. 18.434 Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen; Änderung des Strafgesetzbuches (Art. 187bis E-StGB)**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Das NKS ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kindesschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der Schweiz einsetzen. Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Vernehmlassungs-stellungnahme von Kinderschutz Schweiz.

## 1. Würdigung des Vorentwurfs

Das NKS begrüsst die Arbeit der Rechtskommission des Nationalrates zur Umsetzung der Pa.Iv. 18.434 ausdrücklich und ist erfreut über den Vorentwurf, welcher darauf abzielt, die Entwicklung von Kindern mit einer angemessenen Strafandrohung zu schützen.
Das NKS befürwortet die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands zur sexuellen Kommunikation mit Kindern klar. Damit wird eine gesellschaftlich als strafbar erachtete Verhaltensweise gezielt unter Strafe gestellt. Es begrüsst dabei ausdrücklich die Verwendung des Begriffs «sexuelle Kommunikation», der die vom neuen Straftatbestand erfassten Verhaltensweisen treffend bezeichnet. Der vorgeschlagene Artikel deckt genau jene Verhaltensweisen ab, die heute häufig straflos bleiben, für betroffene Kinder aber schwerwiegende Folgen haben können. Besonders wichtig ist, dass neben offensichtlich sexuellen Inhalten auch Kommunikationsinhalte mit potenziell sexuellem Bezug erfasst werden können, sofern sie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gefährden.

Die Eingliederung des Straftatbestandes unter Art. 187 StGB unter der Überschrift «Gefährdung der ungestörten, sexuellen Entwicklung von Kindern» ist passend, das zu schützende Rechtsgut der «ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren» ist sowohl bei sexuellen Handlungen mit Kindern als auch bei sexueller Kommunikation mit Kindern dasselbe.
Das NKS begrüsst die Ausgestaltung des Straftatbestands als abstraktes Gefährdungs- und Offizialdelikt. Damit ist weder erforderlich, dass beim Kind bereits ein konkreter Schaden eingetreten ist, noch dass das betroffene Kind selbst Anzeige erstattet. Staat und Behörden können dadurch frühzeitig zum Schutz des Kindes und seiner ungestörten sexuellen Entwicklung eingreifen.

Zudem befürwortet das NKS die technologieneutrale Formulierung des Artikels und damit die Gleichbehandlung von analoger und digitaler Kommunikation. Beide Modi (online/offline) können gleichermassen gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, weshalb der Verzicht auf Unterscheidung der Modi im Straftatbestand wie auch im Strafmass sinnvoll ist.
Das NKS unterstützt die vorgeschlagene Aufnahme der sexuellen Kommunikation in Art. 67 Abs. 3 Bst. b StGB. Wer zum Zweck der sexuellen Erregung mit Kindern kommuniziert, soll keine Tätigkeit mit Kindern ausüben dürfen.

## 2. Bemerkungen zur Ausgestaltung des Straftatbestandes

Das NKS anerkennt, dass die Voraussetzung «zum Zweck der sexuellen Erregung» eine wichtige Abgrenzung insbesondere gegenüber legitimer Sexualaufklärung und -beratung ermöglicht. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob der Nachweis dieses subjektiven Elements in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten führen könnte und dadurch die Wirksamkeit des neuen Straftatbestands eingeschränkt wird. Das NKS regt deshalb an, zu prüfen, ob die objektiven Tatbestandsmerkmale für eine hinreichende Abgrenzung bereits ausreichen oder ob die Voraussetzung anders formuliert werden müsste.
Dabei kann auch ein Blick auf die englische Rechtsprechung hilfreich sein. Der Straftatbestand «sexual communication with a child» und die dazu entwickelte Auslegung und Strafzumessung bieten bereits praktische Erfahrungen im Umgang mit sexueller Kommunikation mit Kindern und deren Gefährdungspotenzial. Diese Erfahrungen sollten bei der weiteren Ausgestaltung und Auslegung des schweizerischen Tatbestands berücksichtigt werden.

Obwohl die Lanzarote-Konvention ein Kind als Person unter 18 Jahren definiert, anerkennt das NKS, dass die vorgeschlagene Altersgrenze von 16 Jahren an die sexuelle Mündigkeit anknüpft und mit Art. 187 StGB kohärent ist. Dennoch besteht auch für Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren ein besonderes Schutzbedürfnis.
Wir regen daher an, zu prüfen, ob der Schutz vor Grooming bei Zwang oder Täuschung über das Alter der Tatperson auch auf sexuell mündige Minderjährige ausgeweitet werden könnte.

## 3. Zusätzlicher Handlungsbedarf

Die Schaffung des neuen Straftatbestands ist ein wichtiger Schritt für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt. Strafrechtliche Massnahmen greifen jedoch erst, wenn die Entwicklung eines Kindes bereits gefährdet wurde. Entsprechend wichtig sind begleitende präventive Massnahmen, die solche Gefährdungen möglichst verhindern. Wir erachten deshalb eine verstärkte Prävention und Sensibilisierung im Bereich der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen als notwendig. Dies entspricht auch der Stossrichtung der Motion 25.4623 «Massnahmenplan für eine (endlich!) wirksame Bekämpfung der Cyberpädokriminalität», welche konkrete Massnahmen unter anderem im Bereich der Prävention verlangt. Der Bund soll diese gemeinsam mit den Kantonen weiter stärken und die entsprechenden Massnahmen koordiniert weiterentwickeln.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Nina Hössli
Co-Präsidentin

Rahel Zimmermann
Co-Geschäftsführerin